



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

1. Allgemeine Bemerkungen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Auf eine Bestimmung des „Luftschutzerlasses“ vom 30. 10. 1939 sei zum Schluß dieser Ausführungen noch besonders verwiesen, weil aus ihr hervorgeht, welche Bedeutung der Förderung des Luftschutzgedankens im Unterricht beigemessen wird. Die Schulaufsichtsbeamten werden angewiesen, auf die Berücksichtigung des Luftschutzgedankens im Unterricht zu achten und Vermerke hierüber in ihre Besichtigungsniederschriften aufzunehmen. Für die Durchführung des Erlasses bedeutet diese Anweisung überall da eine gute Hilfe, wo die Bedeutung der Luftschutzarbeit in der Schule noch nicht in vollem Umfange als selbstverständliche Pflicht der Wehrerziehung erfaßt worden ist (s. S. 333 oben).

### **C. Die Einzelbestimmungen des „Luftschutzerlasses“**

Die „Richtlinien für die Behandlung des Luftschutzes im Unterricht aller Schulen“ unterscheiden, wie schon bemerkt wurde, Pflichtunterricht und gelegentliche Unterweisungen (ohne allerdings diese Bezeichnungen zu verwenden). Bevor auf Einzelheiten eingegangen werden soll, mögen ein paar allgemeine Bemerkungen vorangeschickt werden.

#### **I. Allgemeine Bemerkungen**

1. Bei Einführung eines neuen Stoffes in den Unterricht wird regelmäßig zunächst der Einwand erhoben, daß die Belastung mit Stoff bereits zu groß sei. Das vielfältige und ausgedehnte Gebiet des Luftschutzes mit seinen zahlreichen Beziehungen zu den verschiedensten Wissenschaften, zur Technik, zur Politik und zur Erziehung legt diesen Einwand ohne Frage besonders nahe. Man könnte ihn einfach mit dem Hinweis abtun, daß die Luftschutzunterweisung und -erziehung für die Wehrerziehung eben n o t w e n d i g ist und daß Opfer an Zeit gebracht werden müssen. Grundsätzlich muß auch an dieser Einstellung unbedingt festgehalten werden. Man darf aber nicht vergessen, daß auch des Guten zuviel getan werden kann und daß jede Uebertreibung am Ende mehr schadet als nützt. Es muß sich daher darum handeln, das Notwendige unabdingbar zu verlangen, im übrigen aber mit Geschick und Ueberlegung die Gesamtaufgabe so zu lösen, daß sie bei möglichster Beschränkung

in zeitlicher und stofflicher Beziehung mit möglichst hohem Nutzeffekt geleistet wird. Durch die oben erwähnte Einteilung des Stoffes wird die Möglichkeit dazu gegeben. Die besondere Aufgabe des Lehrers aber wird es sein, durch methodisch geschicktes Vorgehen besonders bei den gelegentlichen Unterweisungen das Wichtigste in angemessener und wehrerzieherisch wertvoller Form an die Jugend so heranzubringen, daß das Luftschutzwissen gefördert wird, das Interesse aber nicht erlahmt und Ueberdruß vermieden wird. Wer die „Richtlinien“ liest, wird schnell zu der Ueberzeugung kommen, daß an keine stoffliche Ueberhäufung gedacht ist. Beim Pflichtunterricht ist wirklich alles auf das Wesentliche und praktisch Notwendige beschränkt; bei den gelegentlichen Unterweisungen heißt es ausdrücklich, daß sie sich „häufig und ohne Zwang“ ergeben. Man beachte das letztere, und man wird vor Uebertreibungen sicher sein!

Im einzelnen werden Anordnungen getroffen, die demselben Ziele dienen. Die Luftschutzunterweisung wird auf die Klassen der älteren Jahrgänge beschränkt, d. h. auf Jungen und Mädchen etwa vom 12. Lebensjahr ab. Weitere Einschränkungen bedeuten die Bestimmungen über die Behandlung der chemischen Kampfstoffe in der Höheren Schule, wo es heißt: „Daher muß aber vermieden werden, daß eine Unzahl chemischer Kampfstoffe mit allen Einzelheiten besprochen wird; es kommt vielmehr darauf an, den Schülern an einigen wichtigen Kampfstoffen deren wesentliche Eigenschaften in chemischer, physiologischer usw. Hinsicht zu zeigen.“ Für die in der Schule zu leistende „vorbeugende“ Aufklärungsarbeit ist das ausreichend. Auf die nähere Umgrenzung des angeführten Satzes wird später noch eingegangen werden.

Wesentlich aber — neben der Stoffbeschränkung — ist die richtige Stoffdarbietung, die den Belangen des Luftschutzes genügen, denen des übrigen Unterrichts aber nicht schaden soll. Es ist leicht nachzuweisen, daß das, was im Pflichtunterricht gefordert ist, keine erhebliche Mehrbelastung darstellt, da die neuen Lehrpläne mit ihrem wehrpolitischen Einschlag den neuen Forderungen weitgehend entgegenkommen. Am Beispiel der Aufgabe: „Brandgefahr und Brandschutz“ sei das erläutert. An sich sind die Verbrennungsvorgänge schon immer ein wichtiger Gegenstand des chemischen Unterrichts gewesen, auch von der Verbrennung des Phosphors, des Elektrons und der Thermit-

gemische wird seit langem im Unterricht gesprochen. Was neu hinzukommt, ist eigentlich nur die Zusammenfassung unter dem Gesichtspunkt der Luftgefahr und die Besprechung der notwendigen Abwehrmaßnahmen im Luftschutz. Soweit es sich dabei um die Besprechung der Löschvorgänge handelt, stellen auch diese kaum eine ganz neue Aufgabe dar, da im Hinblick auf die sonstige Aufklärung zur allgemeinen Schadenverhütung neben dem Verbrennungsvorgang auch der Vorgang der Brandlöschung seine Stelle im Unterricht hatte. Gefordert werden muß hier vom Standpunkt des Luftschutzes vor allem die Beachtung der „Richtlinien für die Brandbekämpfung im Luftschutz“<sup>1)</sup>, auf die später noch eingegangen werden wird. Wirklich neu dürften nur weitergehende Besprechungen über vorbeugenden Brandschutz sein. Auch die Frage der Feuer- schutzmittel stellt wohl für die meisten Schulen eine Erweiterung ihrer bisherigen Aufgaben dar. — Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Fragen der Gasgefahr und des Gasschutzes und bei den Unterweisungen über Erste Hilfe bei Kampfstoffverletzungen. Diese Dinge sind bereits in den neuen Lehrplänen verankert. Eine etwas stärkere Betonung im einzelnen und die nötige erzieherische Auswertung treten neu hinzu.

In gewissem Umfange gilt das Gesagte auch von den gelegentlichen Unterweisungen. Luftgefährdung und Luftempfindlichkeit Deutschlands müssen in jedem Geschichts- und Erdkundeunterricht behandelt werden, der überhaupt den wehrpolitischen Gesichtspunkt beachtet. Und welcher Erzieher arbeitete beim zusammenfassenden Ueberblick über den Aufbau Großdeutschlands nicht auch die Veränderungen heraus, die sich seit 1937 in der Luftlage unseres Vaterlandes ergeben haben? Aber auch auf die umfassenden Fragen des baulichen Luftschutzes wird der Lehrer eingehen müssen, wenn er die allgemeine Entwicklung betrachtet, die sich aus sozialen, volkshygienischen, wehrwirtschaftlichen und ernährungspolitischen Rücksichten als zwingende Notwendigkeit anbahnt und die den Städtebauer wie den Wirtschaftsführer mit ihrer Forderung nach Auflockerung der Groß- und Riesenstädte, nach Dezentralisation in Wirtschaft und Versorgung vor ganz neue und große Aufgaben stellt. Daß diese Fragen je nach Altersstufe und Schulart verschieden behandelt werden müssen, ist bereits betont worden.

<sup>1)</sup> Siehe S. 98.

Aber an dem einfachsten Grundgedanken wird auch die Volksschule auf keinen Fall vorübergehen dürfen, wenn sie die Aufgaben der Staatsführung auf diesem Gebiete psychologisch erleichtern helfen will (s. S. 75/76).

Eine ganz große Zahl von Luftschutzfragen läßt sich zwanglos in den Rechen- und Mathematikunterricht einbauen, ohne daß dadurch irgendwie eine Belastung entsteht. Aufgaben über die Leistungen der Kampf- und Jagdflugzeuge, über die Größe und Wirkung ihrer Schuß- und Abwurfaffen, über die Mittel der Abwehr vom Boden aus usw. vermitteln dem Schüler anschaulich ein Stück Wehrkunde, dem er größtes Interesse entgegenbringt. In das Gebiet des baulichen Luftschutzes führen Aufgaben über Luftschutzräume ein. Von einfachsten Verhältnissen ausgehend läßt sich die Schwierigkeit dieser Aufgaben so steigern, daß sie schließlich noch in der 8. Klasse der Höheren Schule ein brauchbarer und ansprechender Gegenstand des Mathematikunterrichts sind. Handelt es sich zuerst um einfache Zeichnungen des Grundrisses einer Luftschutzraumanlage und um kleine Rechnungen, die zur Feststellung der Belegungsziffer eines Luftschutzraumes führen, so stehen am Schluß z. B. Untersuchungen über den Kohlendioxydanstieg in einem belüfteten Luftschutzraum, die zu ihrer Bewältigung die Kenntnis der e-Funktion, der Reihen usw. erfordern. Dazwischen aber liegen Aufgaben mit Anwendungen des Grundriß-Aufriß-Verfahrens, der Schrägbilddarstellung, der trigonometrischen Funktionen, der Nomogramme und Rechentafeln u. a. (Vgl. Meyer-Sellien-Burkhardt, Schule und Luftschutz, 2. Aufl. S. 134 und 176 ff., wo solche Aufgaben zusammengestellt worden sind.) Es kann daher niemand behaupten, daß diese Aufgaben dem Mathematikunterricht wichtige Zeit wegnähmen, sie stellen vielmehr eine nützliche und den Schüler interessierende Anwendung der Mathematik auf praktische Fragen dar, die durchaus dem Geiste unserer Lehrpläne entsprechen.

Ebenso zwanglos ist z. B. der Einbau von Luftschutzstoffen in den Deutsch-, Kunst- und Werkunterricht möglich. Denn schließlich bedeutet es keine Besonderheit, wenn etwa als Thema einer Erlebnisschilderung eine Luftschutzübung gewählt wird, wenn bei Uebungen in der Kunstschrift Worte führender Männer über Sinn und Bedeutung des Luftschutzes als Aufgabe genommen werden, wenn die Arbeit im Werkunterricht in den Dienst des Selbstschutzes der Schule (kleine Einrichtungsgegen-

stände für den Luftschutzraum, Hinweisschilder, Propagandamaterial u. a.) gestellt wird.

Die Beispiele ließen sich leicht vermehren. Sie mögen hier genügen, da sie wohl bereits jedem Schulleiter zeigen, daß die Forderung des „Luftschutzerlasses“ nach gelegentlichen Unterweisungen unschwer zu erfüllen ist. Sie bieten sich tatsächlich „häufig und ohne Zwang“. Richtig angesetzt, bedeuten sie auf keinen Fall eine Belastung, sondern eher eine Belebung des Unterrichts. Sie tragen als wehrkundliche Stoffe dazu bei, die Verbindung der Schularbeit mit den großen Fragen unseres Volkes immer wieder herzustellen, und sind als solche im Sinne der neuen Lehrpläne von besonderer Bedeutung.

Ein Zusatz sei noch gemacht. Wenn oben gesagt wurde, daß die Luftschutzunterweisung auf ältere Schüler und Schülerinnen beschränkt worden ist, so soll das natürlich nicht heißen, daß der Luftschutz in den unteren Klassen überhaupt keine Stelle haben soll. Nur ist aber bei jüngeren Kindern noch größere Vorsicht am Platze. Auch kann es sich nur darum handeln, in besonders einfachen Gedankengängen auf den Luftschutz hinzuleiten und spätere Kenntnisse vorzubereiten. So ist es z. B. ohne weiteres möglich, im Rechenunterricht ganz einfache Aufgaben über Luftschutzräume (Zahl der Personen bei gegebenem Rauminhalt) zu stellen und anschließend etwas über das richtige Verhalten im Luftschutzraum zu sagen. In der Heimatkunde kann die Organisation des Selbstschutzes, die Luftschutzgemeinschaft, bereits erwähnt werden, wenn man vom Haus und von der Hausgemeinschaft spricht. Auf die Bedeutung und Notwendigkeit der Verdunklungsmaßnahmen kann man im Zusammenhang mit der Besprechung der geographischen Lage des Heimatortes und seiner Auffindbarkeit vom Flugzeug aus eingehen. Auch von Luftgefährdung und Luftempfindlichkeit kann in schlichter Form gesprochen werden. Kleine Berichte im Deutschen können an Erlebnisse bei Luftschutzübungen und Fliegeralarm anknüpfen. Entwürfe zu Werbeplakaten für die Förderung des Luftschutzgedankens können Gegenstand des Kunstunterrichts sein. Sehr zu wünschen sind auch frühzeitige einfache Uebungen im Gebrauch der Volksgasmaske, falls solche in genügender Zahl vorhanden sind. Man wird bei dieser Gelegenheit eindringlich an die richtige Pflege und Lagerung des Geräts erinnern, wie sie in der Gebrauchsanweisung vorgeschrieben ist. Diese Einwirkung kann

nicht früh genug vorgenommen werden, damit sie den Kindern in Fleisch und Blut übergeht. Sie müssen wissen, daß Lässigkeit bei der Pflege der VM. gefährliche Folgen haben kann und unbedingt vermieden werden muß. Ebenso wird man im Rahmen der allgemeinen Schadenverhütungsaktion in der Schule auf die Brandgefahr eingehen und auf die Notwendigkeit der Entrümpelung der Dachgeschosse hinweisen. Auch hier können die Kinder, wenn sie richtig für diese Gedanken interessiert werden, durch ihre Mithilfe nützen.

Die aufgezählten Beispiele dürften zeigen, daß Luftschutzstoffe auch in den unteren Klassen, etwa mit 9-, 10- und 11-jährigen, behandelt werden können, ohne daß die Gefahr der Verfrühung besteht. Ihr vorsichtiger Einbau in den Unterricht dieser Klassen steht daher nicht im Widerspruch zu den Richtlinien des „Luftschutzerlasses“. Mehr allerdings noch als in den oberen Klassen muß man sich in diesen vorbereitenden Unterweisungen vor jeder Ueberspannung und Uebertreibung hüten.

2. Ein zweiter allgemeiner Gesichtspunkt, unter dem alle Luftschutzunterweisung stehen muß, ist der *erzieherische*. Das ergibt sich ohne Zwang aus den grundsätzlichen früheren Erörterungen über den Sinn der Luftschutzunterweisung überhaupt. Ebenso wie in jedem andern Unterricht nicht nur neue Kenntnisse und Erkenntnisse vermittelt werden sollen, so muß auch bei Behandlung der Luftschutzstoffe neben dem Verstandesmäßigen das Willens- und Gefühlsmäßige zu seinem Recht kommen. Wir wollen zu rechtem *Luftschutzegeist* erziehen; in diesem Sinne sind alle Kenntnisse auszuwerten. Das brauchte vielleicht an dieser Stelle nicht noch einmal besonders betont zu werden, wenn hier nicht die Gefahr eines Mißverstehens der Richtlinien bestände. Die Aufgaben des „Pflichtunterrichts“ bestehen im wesentlichen in der Berücksichtigung von Gegenständen, die im naturwissenschaftlichen Unterricht behandelt werden. Großer Wert wird daher darauf gelegt, daß die zu erarbeitenden Kenntnisse und Erkenntnisse aus geeigneten praktischen Versuchen abgeleitet werden. Bei diesem Vorgehen kann aber das erzieherische Moment unter Umständen zurücktreten. Es könnte die Auffassung vertreten werden, daß die Einwirkung auf den Willen des Schülers den deutschkundlichen und künstlerischen Fächern und der Leibeserziehung überlassen werden dürfte. Einsichtige Lehrer der

Naturwissenschaften haben sich seit Jahrzehnten — ich erinnere nur an F. Poske — gegen diese Beschränkung der Aufgabe im naturwissenschaftlichen Unterricht gewandt. Bei der grundsätzlichen Einstellung unserer neuen Lehrpläne im Sinne des „erziehenden Unterrichts“ dürfte es genügen, wenn hier darauf hingewiesen wird, daß alle Fächer an der Luftschutzerziehung mitzuwirken haben. Für alle gilt dasselbe Ziel, nur die Gegenstände des Unterrichts und die Wege, auf denen sie erarbeitet werden, sind verschieden.

3. Zum Schluß sei noch auf den § 8 des Luftschutzgesetzes verwiesen, nach dem alle Geräte und Mittel für den Luftschutz einer Vertriebsgenehmigung bedürfen. Sie wird von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz in Berlin erteilt. Auf diese Bestimmung ist beim Einkauf von Geräten zu achten (s. III. Teil S. 142).

## 2. Der Pflichtunterricht

Nach diesen allgemein gehaltenen Bemerkungen sollen nun die einzelnen Bestimmungen der „Richtlinien“ genauer erörtert und erläutert werden, und zwar soll zuerst über die Vorschriften gesprochen werden, die pflichtmäßig in den verschiedenen Schularten zu behandeln sind. Für alle Schulen sind die Aufgaben — allgemein stofflich gesehen — die gleichen.

### a) Volksschulen

In den Volksschulen sind der naturkundliche Unterricht (Lebenskunde und Naturlehre) und die Leibeserziehung zur Durchführung des Pflichtunterrichts bestimmt. In Frage kommen die 7. und 8. Klasse, wo die Luftschutzunterweisungen in den Lehrplan eingebaut werden müssen. Da der Stoff in der Naturkunde nicht für die einzelnen Klassen aufgegliedert ist, sondern nach den neuen Lehrplänen „Erziehung und Unterricht in der Volksschule“ die Verteilung nach den besonderen Verhältnissen der Einzelschule zu erfolgen hat, so können auch für den Pflichtunterricht über Luftschutz keine näheren Angaben gemacht werden. In den Lehrplänen sind vorgeschrieben „Luft- und Gasschutz“ (Naturlehre) und „Erste Hilfe bei Unglücksfällen“ (Lebenskunde). Es ist klar, daß an diesen Stellen die Eingliederung zwanglos erfolgen kann.

Der allgemeinen Methodik der naturwissenschaftlichen Fächer entsprechend müssen die einzugliedernden Stoffe experimentell eingeführt werden. Die Kenntnisse und Erkenntnisse